

Anlage 1 – Formulierungsvorschlag für das GVFG

Neuanfügung in § 2 GVFG „Förderungsfähige Vorhaben“:

(4) Die Länder können zum Erreichen der Ziele aus den Vorgaben der Clean Vehicles Directive befristet bis zum Jahr 2035 folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen:

- 1. Die Beschaffung von Bussen mit emissionsfreiem Antrieb, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 PBefG erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden: Dabei werden Busse mit batterieelektrischem Antrieb, Oberleitungsbusse und Busse mit brennstoffzellenbasiertem Antrieb adressiert.**
- 2. Bau, Ausbau oder Umrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Busse mit emissionsfreien Antrieben sowie Beschaffung erforderlicher Werkstatteinrichtungen und Software.**
- 3. Die Beschaffung von nicht öffentlicher Lade- und Betankungsinfrastruktur zum Einsatz der unter § 2 Absatz 4 Nummer 1 genannten Busse.**

Neuanfügung in § 3 Nummer 1c) GVFG „Voraussetzungen der Förderung“:

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass

1. Das Vorhaben ...

c) ... Für Vorhaben nach § 2 Absatz 3 **und § 2 Absatz 4** ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis entbehrlich.

Neuanfügungen in § 4 GVFG „Höhe und Umfang der Förderung“:

(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes ist die Förderung zulässig für ...

5. Vorhaben nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 von bis zu 60 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Mehrkosten sowie für Vorhaben nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 von bis zu 60 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Kosten. Die Finanzhilfen des Bundes sind an eine Finanzierungsbeteiligung des jeweiligen Landes in Höhe von 50 Prozent der Finanzhilfe des Bundes gebunden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 sind bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1, **nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3** und nach § 11 Planungskosten zuwendungsfähig in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Absatz 2. Diese Planungskosten sind mit dem Vorhaben zusammen zu beantragen und können nur einmalig mit dem Vorhaben zusammen gefördert werden.

Neuanfügung in § 6 GVFG „Aufstellung der Programme“:

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen Programme auf für ...

2. Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, nach § 2 Absatz 2, Absatz 3, deren zuwendungsfähige Kosten 10 Millionen Euro überschreiten **und Vorhaben nach § 2 und Absatz 4, deren zuwendungsfähige Kosten 5 Millionen Euro überschreiten.** Die Zusammenfassung gleichartiger Fördertatbestände ist möglich.

Neuanfügung in § 10 GVFG „Zweckbindung und Verteilung der Mittel“:

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes stehen folgende Beträge zur Verfügung: ...

4. Für Vorhaben nach § 2 Absatz 4 in den Jahren 2025 und 2026 jährlich 1 000 Millionen Euro und in den Jahren 2027 bis 2035 jährlich 1 500 Millionen Euro.

Damit die beiden bislang zeitlich befristeten und nachrangigen GVFG-Fördertatbestände „Gründerneuerung von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart und von nichtbundeseigenen Eisenbahnen“ sowie „Bahnhöfe, Haltestellen und Umsteigeanlagen des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs“ weiterhin bedient werden können und nicht hinter die Förderung für emissionsfreie Antriebe fällt, ist als Folgeänderung das Streichen der zeitlichen Befristung sowie der Nachrangigkeit in § 2 Abs. 2 und 3 GVFG notwendig:

Streichungen in § 2 GVFG „Förderungsfähige Vorhaben“:

(2) Die Länder können zum Erreichen von Klimazielen ~~befristet bis zum Jahr 2030 und nachrangig zu § 2 Absatz 1~~ folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern, ...

(3) Die Länder können ~~befristet bis zum Jahr 2030 und nachrangig zu § 2 Absatz 1~~ folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern, ...